

Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung bei Bau- und Abbruchmaßnahmen

zur am 1. August 2017
in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung

(Fassung vom 24.07.2019)



Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
E-Mail: info@zdb.de
www.zdb.de

BAUINDUSTRIE

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB)
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
E-Mail: info@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de



Deutscher Abbruchverband (DA)
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln
E-Mail: info@deutscher-abbruchverband.de
www.deutscher-abbruchverband.de



Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB)
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
E-Mail: info@recycling-bau.de
www.recycling-bau.de

Vorbemerkung

Die Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung M34 der LAGA vom 11. Februar 2019 sollen als Orientierungshilfe für die Behörden zum bundeseinheitlichen Vollzug beitragen, sind aber nicht rechtsverbindlich für die Unternehmen. Es empfiehlt sich aber, sich daran zu orientieren. Die vorliegende Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurde daher um, aus Sicht der Verbände, relevante Klarstellungen aus der LAGA M34 erweitert.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt nicht nur die Bau- und Abbruchabfälle, sondern auch die auf gewerblichen Betriebsstätten anfallenden Siedlungsabfälle (hierfür existiert eine weitere „Handlungshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung auf gewerblichen Betriebsstätten“).

Die angefügten Dokumentationsformulare für die Praxis sollen anhand von Hinweisen aus der Praxis weiterentwickelt werden. Richten Sie Ihre Hinweise bitte an den für Sie zuständigen und auf dem Deckblatt genannten Verband.

1. Hintergrund

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie und das die Richtlinie umsetzende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fordern für die Abfallentsorgung die Einhaltung einer fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Auch die am 1. August 2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) orientiert sich strikt an der Einhaltung dieser Abfallhierarchie. Sie dient insbesondere der verstärkten Lenkung von Abfällen in die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und in das „Recycling“. Dazu stellt sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen einzuhalten sind.

2. Pflichten zur Getrenntsammlung

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, zu denen Bau- und Abbruchunternehmen zählen, müssen auf jeder Baustelle die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern sowie vorrangig der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuführen (§ 8 Abs. 1 GewAbfV):

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
4. Holz (17 02 01; getrennt nach Altholzkategorien)
5. Dämmmaterial (17 06 04)
6. Bitumengemische (17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
8. Beton (17 01 01)
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (17 01 03)

Eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der Abfallfraktionen 1-10 kann vorgenommen werden.

Auch bei sorgfältiger Trennung und Sammlung der Abfallfraktionen nach dem Stand der Technik dürfen nicht vermeidbare Fremdbestandteile (z.B. Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaltungen an Beton- oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile) durchaus noch enthalten sein. Ein Anteil an Fehlwürfen und Verunreinigungen von 5 Masseprozent sollte nicht überschritten werden. Das Vermischungsverbot, einschließlich der Verdünnung für gefährliche Abfälle, ist zu beachten.

Weitere Hinweise zur Getrenntsammlung der einzelnen Abfallfraktionen, zum Verhältnis der GewAbfV und der POP-Abfall-Überwachungsverordnung, zu gefährlichen Abfällen und zu Verpackungen können den Kapiteln 3.1.1.1 bis 3.1.1.4 der LAGA M34 entnommen werden.

3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-10 entfällt, wenn sie **technisch nicht möglich** ist (§ 8 Abs. 2 GewAbfV).

Die getrennte Sammlung der Abfallfraktionen nach Nr. 8 (Beton), 9 (Ziegel) und 10 (Fliesen und Keramik) ist z.B. technisch nicht möglich, wenn rückbaustatische oder rückbautechnische Gründen dagegensprechen. Eine Erfassung als Gemisch (Abfallschlüssel 17 01 07) wäre dann zulässig.



Eine weitere Ausnahme kann bestehen, wenn zur Aufstellung der geforderten Abfallbehälter nicht genug Platz zur Verfügung steht und räumliche Alternativen ebenso nicht in Frage kommen.

Neben den beispielhaft aufgeführten Fällen kann es auch andere technische Gründe geben, die eine Ausnahme für die Getrenntsammlung rechtfertigen (siehe LAGA M 34, Kapitel 3.1.2.1 und Verbändeerläuterungen im Anhang).

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-10 entfällt weiterhin, wenn sie **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist, weil (§ 8 Abs. 2 GewAbfV) die Mehrkosten hierfür außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung stehen, insbesondere wenn

- eine **hohe Verschmutzung** der jeweiligen Abfallfraktion vorliegt (z.B. gealterte oder durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien und Dämmstoffe). Die Verschmutzung muss so gravierend sein, dass sie mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht entfernt werden kann. Auch Aspekte der Hygiene und des Arbeitsschutzes, z.B. Staubbelastung, können eine gemischte Erfassung rechtfertigen.
- nur eine **sehr geringe Menge** der jeweiligen Abfallfraktion anfällt. Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge kann bis zu 1 m³ einer Einzelfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme angesetzt werden. Aber: Unabhängig davon gilt weiterhin die Pflicht, Gemische, die aus den Abfallfraktionen 1-10 bestehen, einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- kein Markt für die dem Recycling zuzuführenden mineralischen Abfälle vorhanden ist (selbst nach ihrer Aufbereitung).



Zur Beurteilung der **wirtschaftlichen Unzumutbarkeit** sind insbesondere Kostenbetrachtungen zur getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung, unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische, anzustellen. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung ist allerdings nicht erforderlich. Wenn keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar sind, kann die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein.



Kosten der nachträglichen Trennung der Abfallfraktionen dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn sie durch technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Rückbaus vermeidbar gewesen wären (z.B. Sortierkosten, die wegen einer unterlassenen Entfernung von Holzböden vor dem Wohnhausrückbau entstanden sind).




Der Ordnungsgeber hat nicht festgelegt, wie viel Prozent Abweichung von den branchenüblichen Kosten als „stark abweichend“ und damit als unverhältnismäßig anzusehen sind. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist daher nicht rechtssicher ermittelbar. Unternehmen müssen nach eigenem Ermessen handeln.


4. Gemische müssen der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt werden

Abfallfraktionen, deren Getrennsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, fallen als **Gemische** an. In diesem Fall besteht nach § 9 Abs. 1 GewAbfV die Pflicht,

1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen und
2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** zuzuführen.

 In den Gemischen nach Nr. 1 und Nr. 2 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

 In den Gemischen nach Nr. 1 dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

 Die Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage muss nicht direkt erfolgen, sondern kann auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen.

5. Entfall der Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen


Nach § 9 Abs. 4 brauchen nicht mineralische Gemische, mineralische Gemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle keiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden, soweit die Behandlung der Gemische in einer solchen Anlage **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar** ist. Unten in **Blatt D** sind die dazu als in Frage kommenden technischen oder wirtschaftlichen Gründe genannt.

Für die Anwendung der Ausnahmeregelung im Falle vorliegender Gemische werden in der GewAbfV selbst keine Gründe für das Vorliegen einer **technischen Unmöglichkeit** genannt. Allerdings kann gemäß der LAGA M34 eine technische Unmöglichkeit z.B. aufgrund hygienischer Aspekte gegeben sein.

Eine Vorbehandlung von HBCD-haltigen Dämmmaterialien (POP-haltige Abfälle) ist gemäß GewAbfV nicht erlaubt. Die LAGA M 34 begründet dies mit der Tatsache, dass aktuell kein etabliertes Recyclingverfahren zur Verfügung steht und nach POP-Verordnung eine sichere Entsorgung nur in Abfallverbrennungsanlagen erlaubt ist.


Die Behandlung ist dann **wirtschaftlich nicht zumutbar**, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Entsorgung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten einer Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert. Die jeweiligen Transportkosten sind in die Bewertung mit einzuziehen.

Vergleich der Alternativen:

-  a) Behandlung und anschließende Verwertung der Gemische (inkl. Transportkosten) und
b) thermische oder sonstige Verwertung der Gemische ohne vorherige Vorbehandlung (inkl. Transportkosten)

Zwischen a) und b) muss ein erhebliches Missverhältnis vorliegen, damit die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben ist.

Gemäß LAGA M34 können sich unzumutbar höhere Kosten der Behandlung daraus ergeben, dass die Masse der zu behandelnden Abfälle zu gering ist.

 Der Verordnungsgeber hat nicht festgelegt, bei wie viel Prozent Mehrkosten in der Regel ein erhebliches Missverhältnis gegeben ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist daher nicht rechtssicher ermittelbar. Unternehmen müssen nach eigenem Ermessen handeln.

Die nicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung vorgesehenen Gemische sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich einer möglichst hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (§ 9 Abs. 5).

6. Dokumentationspflichten

Für jede Baustelle, bei der mehr als 10 m³ Abfall anfällt, muss eine Dokumentation erstellt und grundsätzlich auf Verlangen bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden (§ 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 6). Gemäß der neuen LAGA M34 von 2019 sind die Unterlagen zur Dokumentation drei Jahre aufzubewahren.

Für die Berechnung der 10 m³ gilt: Bei einer Baumaßnahme ist jedes Gewerk als Einzelmaßnahme zu bezeichnen, es sei denn, ein Unternehmer erbringt oder koordiniert federführend mehrere Gewerke. Dann darf das Volumen der bei allen Gewerken dieses Unternehmers anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreiten. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Generalunternehmer die Entsorgung für seine Subunternehmer durchführt oder im Falle der Entsorgung durch den Bauherrn selbst. In diesen genannten Fällen ist die Schwelle von 10 m³ pro Baustelle maßgeblich.


Folgende Dokumentationspflichten gelten nach GewAbfV


Dokumentation

- der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen auf der Baustelle
- der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht auf der Baustelle (wegen technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit)
- der Erfüllung der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht bei Mischabfällen
- der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht (wegen technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit)
- der Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, von anderen Abfällen sowie der unverzüglichen vorrangigen Zuführung dieser Gemische zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung
- der Herstellung definierter Gesteinskörnungen bzw. der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und Betriebs der Vorbehandlungsanlage

Die Dokumentation ist bei wesentlichen Änderungen bei der Erfassung der anfallenden Abfälle und der sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) zeitnah zu aktualisieren.

Die Dokumentation der erfolgten Getrenntsammlung kann mit Hilfe einer schematischen Beschreibung der Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen erfolgen (siehe **Blatt A**), es können dazu aber auch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (wie Liefer- oder Wiegescheine) oder ähnliche Dokumente verwendet werden. Dem Nachweis der erfolgten Getrenntsammlung muss außerdem ein Nachweis der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling hinzugefügt werden (siehe **Blatt EdÜ**).

 **Empfohlen wird, die Dokumentation der erfolgten Getrenntsammlung mit Hilfe entsprechend angepasster Liefer- oder Abfallübernahmescheine vorzunehmen. Darauf muss vermerkt sein: Name und Anschrift desjenigen, der die Abfallfraktion übernimmt, Masse der übernommenen Abfallfraktion (nach AVV) sowie als beabsichtigter Verbleib entweder a) die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder b) das Recycling (z.B. a oder b ankreuzbar). Das Blatt EdÜ ist dann nicht mehr erforderlich.**

 **Falls bestimmte Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden, muss außerdem dokumentiert werden, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war (siehe Blatt B) und dass die Abfallfraktionen daher der Vorbehandlung oder der Aufbereitung (siehe Blatt C) oder der sonstigen Verwertung oder Beseitigung (siehe Blatt D) zugeführt wurden.**

Die nachfolgenden Abbildungen 1-3 geben eine Übersicht, was bei welchem Weg der Abfälle zu dokumentieren ist. Die darin in eckigen Klammern erwähnten Dokumentationsformulare dienen als Hilfestellung zur Einhaltung der Dokumentationsanforderungen. Teilweise werden in der Praxis schon einige der in den Dokumentationsformularen enthaltenen Aspekte dokumentiert; auf ihre zusätzliche Dokumentation kann dann verzichtet werden.

Abb. 1: Dokumentation bei erfolgter Getrenntsammlung mit Weitergabe an Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling.

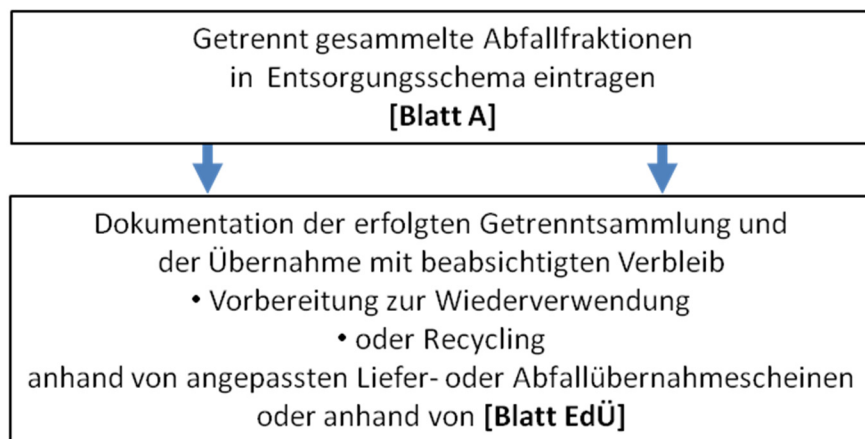


Abb. 2: Dokumentation bei erfolgter Gemischtsammlung mit Weitergabe an Vorbehandlung oder Aufbereitung.

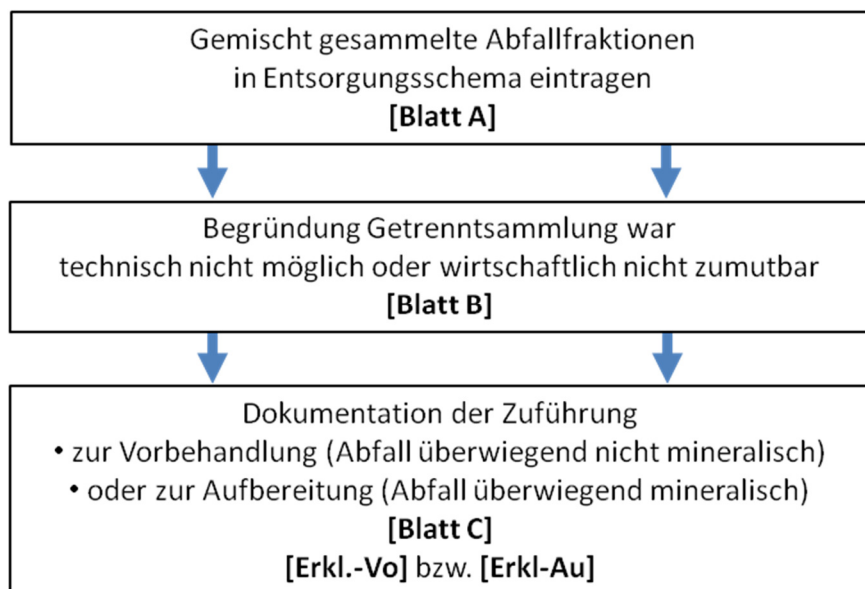
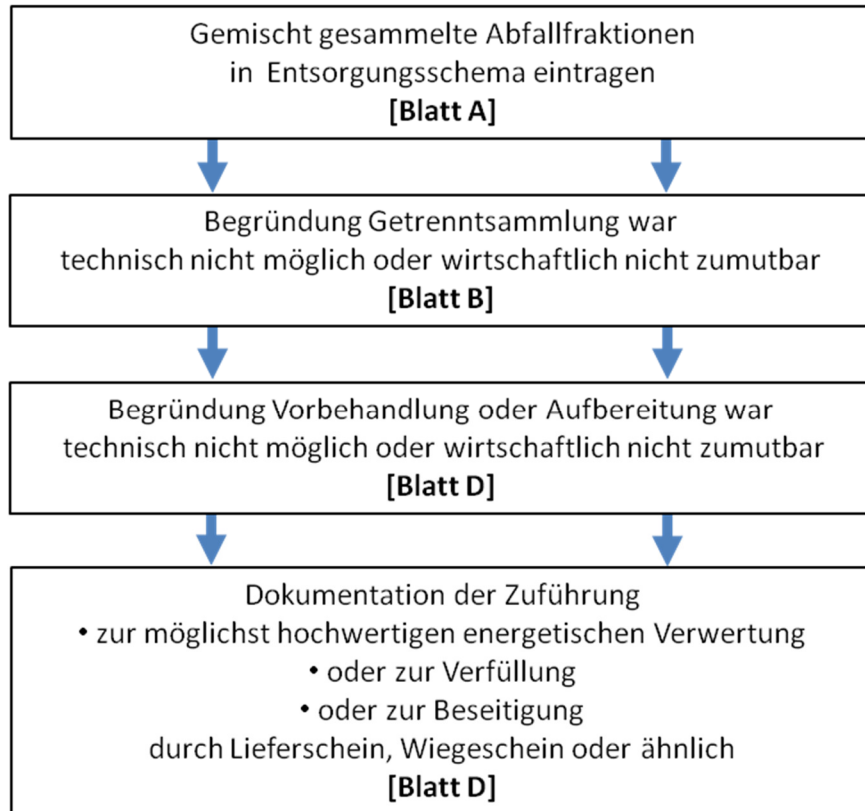


Abb. 3: Dokumentation bei erfolgter Gemischtsammlung ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung.



Blatt A: Dokumentation der Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfall (zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV)

Baumaßnahme: _____ Bauherr: _____

Str. / PLZ / Ort: _____

Ausführendes Unternehmen: _____ Datum: _____

Angefallene Abfallfraktionen	Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen	Weitergabe an Entsorgungsverfahren	Außerdem erforderliche und daher angehängte Unterlagen
1. z.B. Kunststofffenster	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
2. z.B. Glaswolle	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
3. z.B. Mauerziegel	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
4.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
5.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
6.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
7.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
8.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B
etc.	→ <input type="checkbox"/> zSS <input type="checkbox"/> sepErf <input type="checkbox"/> gemErf	→ <input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re <input type="checkbox"/> Vo <input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> eV <input type="checkbox"/> Vf <input type="checkbox"/> Be	→ <input type="checkbox"/> EdÜ (für Wi oder Re) <input type="checkbox"/> ab Blatt B

zSS = zentraler Sammel- und Sortierpunkt **sepErf** = separate Erfassung (z.B. in Container oder LKW) **gemErf** = gemischte Erfassung (z.B. in Container oder LKW)

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling **Vo** = Vorbehandlung **Au** = Aufbereitung **eV** = energetische Verwertung **Vf** = Verfüllung **Be** = Beseitigung

EdÜ = Erklärung der Übernahme (mit dem Ziel Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling)

Anmerkungen: _____

siehe auch das weitere Blatt A

Blatt EdÜ

Erklärung der Übernahme von Bau- und Abbruchabfällen mit dem beabsichtigten Verbleib der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling

(Erklärung nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Blatt EdÜ ist nicht erforderlich, wenn der Liefer- oder Abfallübernahmeschein entsprechende Angaben enthält.

Das folgende Unternehmen:

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit von folgender Baustelle

Bezeichnung der Baustelle: _____

Anschrift der Baustelle
(Str. / PLZ / Ort): _____

die Übernahme der folgenden Abfallfraktionen (bitte eintragen):

Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung)	Masse (t)	beabsichtigter Verbleib
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re
_____	_____	<input type="checkbox"/> Wi <input type="checkbox"/> Re

Wi = Vorbereitung zur Wiederverwendung **Re** = Recycling

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

BLATT B

Getrenntsammlung war technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

(Dokumentation nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 der Gewerbeabfallverordnung)

Die Sammlung der folgenden Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung):

erfolgte gemeinsam, denn

die Getrenntsammlung war **technisch nicht möglich**, da

kein ausreichender Platz zur Aufstellung von mehreren Containern oder Behältern vorhanden war; siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

aus den Verbändeerläuterungen war der Fall G Nummer _____ gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung

andere Gründe

siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

die Getrenntsammlung war **aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar**, denn

es lag eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktionen vor;
siehe Foto oder folgende Erläuterung

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

es ist nur eine sehr geringe Menge (weniger als 1 m³ von der jeweiligen Abfallfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme angefallen, dazu eventuell folgende Erläuterung

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

die Kosten für die getrennte Sammlung standen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung; dazu folgender Kostenvergleich:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

aus den Verbändeerläuterungen war der Fall W Nummer _____ gegeben;
siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung

andere Gründe (z.B. es existiert kein Markt)
siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Weiter siehe **BLATT C** (wenn Gemisch der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt wird)

Weiter siehe **BLATT D** (wenn Gemisch nicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt wird)

BLATT C

Zuführung eines Gemisches in eine Anlage zur Vorbehandlung oder Aufbereitung

(Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)

Das nicht mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde folgender Vorbehandlungsanlage oder folgender Aufbereitungsanlage zugeführt

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

Die Dokumentation dieser Tatsache ergibt sich aus:

Lieferschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Wiegeschein

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

Entsorgungsvertrag

kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden

ist als Anlage beigelegt

folgender Erläuterung

Zusätzlich muss bei der erstmaligen Abfallübergabe die Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (**Erkl-Vo**) bzw. des Betreibers der Ausbereitungsanlage (**Erkl-Au**) eingeholt werden.

Blatt D

Gemisch keiner Vorbehandlung oder Aufbereitung zugeführt (Dokumentation nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung)

Das nicht mineralische Gemisch mineralische Gemisch
der Abfallfraktionen (Nummern aus Blatt A oder Bezeichnung)

wurde keiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt, denn

- die Behandlung in einer solchen Anlage war technisch nicht möglich, weil das Gemisch
- zu stark gealterte oder verschmutzte Abfallfraktionen enthielt
 - gefährliche Abfälle enthielt, die speziell zu entsorgen waren
 - sonstige Begründung (z.B. unverhältnismäßig höhere Kosten der Behandlung, da die Masse der zu behandelnden Abfälle zu gering ist)
-
-

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

- die Kosten für die Behandlung und die anschließende Verwertung der Gemische stehen außer Verhältnis zu den Kosten der Verwertung ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung; dazu folgender Kostenvergleich:
-
-

siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Die Entsorgung dieses Gemisches erfolgte daher durch

- energetische Verwertung in folgender Anlage: _____
- Verfüllung in folgender Anlage: _____
- Beseitigung in folgender Anlage: _____
- Sonstiges und zwar: _____

Der Nachweis dieser erfolgten Entsorgung ergibt sich aus:

- Lieferschein
- kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden
 - ist als Anlage beigelegt
- Wiegeschein
- kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden
 - ist als Anlage beigelegt
- Entsorgungsvertrag
- kann bei Bedarf rausgesucht und vorgelegt werden
 - ist als Anlage beigelegt
- folgendem sonstigen Nachweis
-

Ekl-Vo

Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage

bei der erstmaligen Übergabe von nicht mineralischen Abfallgemischen

(Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

einschließlich der dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an Vorbehandlungsanlagen,

die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 %).

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten, nach § 11 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung erfolgten, Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Erkl-Au

Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

bei der erstmaligen Übergabe von mineralischen Abfallgemischen

(Erklärung nach § 9 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung)

Der folgende Anlagenbetreiber

Unternehmensname: _____

Unternehmensanschrift
(Str. / PLZ / Ort): _____

bestätigt hiermit, dass in seiner folgenden Aufbereitungsanlage

Anlagenbezeichnung: _____

Anlagenstandort
(Str. / PLZ / Ort): _____

definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Beauftragt der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer einen Beförderer mit der Anlieferung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, diese Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

„Definiert“ bedeutet, durch eine oder mehrere technische Normen bestimmt. Relevant ist hier insbesondere das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Verbändeerläuterungen zu technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Für die Begründung technischen Unmöglichkeit der Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen, kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung von Branchenverbänden zurückgegriffen werden (aus Begründung zur GewAbfV).

Hierzu folgende Tabelle mit Fällen typischerweise anfallenden Gemischen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen. Die Fallnummern (G1-G10) können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Typischerweise anfallende Gemische (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
G1: Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), das entsteht, weil beim Abbruch Bauteile, wie Wände und Deckenkonstruktionen, technisch oder statisch so konstruiert sind, dass sie beim Abbruch oder Rückbau ineinander fallen (z.B. Wohn- oder Industriegebäude beim Abbruch mit einem Bagger-Sortiergreifer oder mit einer Bagger-Abbruchzange)
G2: Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), verunreinigt mit Fensterglasbruch (z.B. entstanden beim Abbruch eines statisch einsturzgefährdeten und daher zum Fensterausbau nicht betretbaren Gebäudes; Fensterausbau daher glaserstörend mit dem Bagger-Sortiergreifer)
G3: In ausgebauten Fenstern enthaltenes Gemisch aus Glas mit Holz, Kunststoff oder Metall, deren Materialtrennung in einer Vorbehandlungsanlage erfolgen soll (z.B. ausgebaute und in Container gestellte unbeschädigte Fenster mit Rahmen aus Kunststoff und Beschlägen aus Metall)
G4: Wärmedämmverbundsysteme, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G5: Dachabdichtungsbahnen mit Dämmmaterialanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G6: Streckmetallgewebe mit Putzanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind.
G7: Wand- und Dachelemente in Sandwichbauweise, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. Metallelemente mit Dämmstofffüllung aus PUR)
G8: Sonstige angefallene Materialverbunde, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel)
G9: Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen (Lärmschutz, Staubschutz, Asbestschutz, o.ä., ggf. mit Nachweisen) stehen der Trennung der Abfallfraktionen auf der Baustelle entgegen
G10: Materialverbunde mit mörtelverputzten Metallgittermatten, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand voneinander trennbar sind

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit für die Getrenntsammlung kann aus Verbändesicht in folgenden Fällen (W1-W5) als Begründung zur Abweichung herangezogen werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbare Getrenntsammlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)
W1: Gemischt gesammelte Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z.B. für die energetische Verwertung vorgesehenes Gemisch aus alten PVC-Bodenbelägen, behandeltem Altholz sowie farbverschmutzten Malerfolien)
W2: Gemischt gesammelte Abfälle, die in einer nachgeschalteten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage sortenrein wieder voneinander getrennt werden (z.B. Gemisch aus Fußbodenbrettern und mineralischer Fußbodenkörnung aus einer Altbaubodenerneuerung)
W3: Beengter Platz führt bei Getrenntsammlung zu massiver Bauzeitverzögerung (Nachweise)
W4: Es liegt eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion vor (z.B. stark verschmutzte Kunststofffolien, gealterte oder durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien, Pilz- oder Schimmelbefall der zu sanierenden Gebäude, asbesthaltiger Fliesenkleber, Gipskartonplatten mit Anhaftungen)
W5: Sortierreste, die insbesondere bei Abschluss von Bauarbeiten anfallen und die in geringem Umfang Fraktionen enthalten können, die grundsätzlich getrennt zu erfassen sind